

Allgemeine Bestimmungen der Musikschule Buochs

vom September 2022

Den Allgemeinen Bestimmungen der Musikschule Buochs liegt das Reglement über die Musikschule Buochs (Musikschulreglement) vom 1. August 2019 und die Tarifordnung vom 1. August 2019 zu Grunde.

I. UNTERRICHTSBETRIEB

1. Bildungsangebot

Das Bildungsangebot der Musikschule Buochs wird von der Schulkommission auf Antrag der Musikschulleitung festgelegt.

2. Schuljahr

Die Dauer des Schuljahres entspricht demjenigen der Volksschule. Das Schuljahr besteht aus zwei Semestern. Das erste Semester dauert vom Schuljahresbeginn bis zum 31. Januar, das zweite Semester vom 1. Februar bis Ende Schuljahr. In der ersten Schulwoche nach den Sommerferien werden die Stundenpläne erstellt. Der eigentliche Unterricht beginnt in der zweiten Schulwoche.

3. Ferien und Feiertage

Ferien und Feiertage richten sich nach der Ferienordnung der Volksschulen des Kantons Nidwalden.

4. Unterrichtsräume

Der Unterricht wird in den von der Musikschule zur Verfügung gestellten Räumen erteilt. Die Zuweisung erfolgt durch die Musikschulleitung. Für den Unterricht in anderen Räumen braucht es die Einwilligung der Musikschulleitung.

5. Einzelunterricht / Gruppenunterricht

In den Fächern Musik und Bewegung I, Blockflöte, Xylophon und Djembe wird der Unterricht für Anfängerinnen und Anfänger in Gruppen erteilt. Liegen wichtige Gründe vor, ist auch Einzelunterricht möglich.

Wenn das Bildungsangebot der Musikschule dies vorsieht, kann in den übrigen Fächern Anfängerinnen und Anfängern sowohl Einzel- wie auch Gruppenunterricht erteilt werden. Fortgeschrittene Schülerinnen und Schüler erhalten in der Regel Einzelunterricht.

Die Musikschulleitung entscheidet in Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern über die Zuteilung zum Einzel- oder Gruppenunterricht.

Der eingeschriebene Unterricht ist grundsätzlich nicht auf andere Personen übertragbar.

6. Lektionsdauer

Die Lektionsdauer beträgt im Einzelunterricht grundsätzlich 30 Minuten. Wenn Fleiss und Begabung es rechtfertigen oder in einem Ensemble mitgespielt wird, kann die Musikschulleitung auch 45 Minuten und bei besonders begabten Schülerinnen und Schülern 60 Minuten bewilligen. Es besteht jedoch kein Anspruch auf eine längere Lektionsdauer als 30 Minuten.

Im Gruppenunterricht beträgt die Lektionsdauer in der Regel 45 Minuten.

7. Wöchentlicher und 14-täglicher Unterricht

Der Unterricht findet wöchentlich statt. 14-täglicher Unterricht ist nur für das zweite Unterrichtsfach, für Erwachsene oder sich in Ausbildung befindende Personen möglich.

8. Zweites Unterrichtsfach

Die Belegung eines zweiten Unterrichtsfachs durch subventionsberechtigte Schülerinnen und Schüler ist nur unter nachstehenden Bedingungen möglich und bedarf der Einwilligung der Musikschulleitung:

- Auf Verlangen schriftliches Gesuch mit Begründung
- überdurchschnittlich gute Leistungen im ersten Fach
- in der Regel Mitwirkung in einem Ensemble der Musikschule, sofern existent

9. Ausfall von Lektionen

Lektionen, die wegen nachstehenden Gründen nicht stattfinden, gelten als bezahlte Ausfälle und werden nicht nachgeholt:

- öffentliche Feiertage,
- kurzfristiger Ausfall der Lehrperson wegen personalrechtlich bezahlten Abwesenheiten (§ 12 Personalverordnung, PersV, NG165.111), Krankheit, Unfall, Mutterschaft, Militär- oder Zivildienst,
- Abwesenheit der Schülerin / des Schülers infolge Krankheit oder Unfall, unentschuldigter Absenz der Schülerin / des Schülers, Schullager und weitere den Musikunterricht tangierende schulische Anlässe sowie schulinterne Konferenzen.

Die Rückvergütung richtet sich nach Ziffer 24 der vorliegenden Bestimmungen.

Bei längerfristiger Abwesenheit der Lehrperson sorgt die Musikschulleitung für eine Stellvertretung.

10. Einbezug der Schülerinnen und Schüler in die Gestaltung des Unterrichts

Schülerinnen und Schüler werden nach Möglichkeit durch die Lehrpersonen in die Gestaltung des Unterrichtes miteinbezogen und reflektieren mit ihnen in regelmässigen Abständen Zielsetzungen, Verlauf und Ergebnisse.

11. Elternkontakt

Die Lehrpersonen pflegen in angemessener Form den Kontakt zu den Eltern und orientieren sie über die Fortschritte ihrer Kinder. Bei wiederholter Unpünktlichkeit sowie mangelndem Fleiss oder Fortschritt sind sie rechtzeitig zu informieren. Bei unentschuldigten Absenzen ist mit den Eltern sofort Kontakt aufzunehmen.

12. Förderung von musikalischer Begabung

Musikalisch begabte Schülerinnen profitieren an der Musikschule Buochs kostenlos von adäquaten Bildungsangeboten. Über die Aufnahme in die entsprechenden Bildungsangebote entscheidet die Musikschulleitung in Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen.

Sie umfassen insbesondere:

- gezielte Ensembleförderung
- Ermässigungen bei Kursen, Lagern und Wettbewerben
- Korrepetition an Klassenvorspielen und Wettbewerben
- Stufentests (sofern existent)
- Öffentliche Auftritte

II. BESTIMMUNGEN FÜR SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER

13. Aufnahmebedingungen

Für die Aufnahme in den Unterricht gelten die publizierten Bestimmungen.

Subventionsberechtigte Schülerinnen und Schüler haben bezüglich Aufnahme und Unterrichtszeit gegenüber nicht Subventionsberechtigten den Vorrang.

Schülerinnen und Schüler haben grundsätzlich keinen Anspruch auf einen bestimmten Unterrichtstag bzw. eine bestimmte Unterrichtszeit.

Über die definitive Aufnahme in den Unterricht entscheidet die Musikschulleitung.

14. An- und Abmeldung

Der An- und Abmeldeschluss ist jeweils der 31. Mai.

Die Anmeldung gilt für das ganze Schuljahr. Erfolgt keine Abmeldung, wird der Musikunterricht automatisch um ein Jahr verlängert.

Wird ein anderer Musikunterricht besucht, ist für das neue Fach eine Anmeldung erforderlich.

Die Musikschule ist nicht verpflichtet, verspätete An- und Abmeldungen entgegenzunehmen.

15. Vorzeitiger Austritt

In zwingenden Fällen (Wegzug, Krankheit, Unfall) ist ein vorzeitiger Austritt auf den 31. Januar möglich. Dieser muss der Musikschule bis spätestens 31. Dezember schriftlich gemeldet werden. Im Falle einer Abmeldung während des Semesters ist das Schulgeld für das ganze Semester zu bezahlen.

16. Zuweisung an die Lehrperson

Die Zuweisung an die Lehrperson erfolgt durch die Musikschulleitung. Wünsche können berücksichtigt werden. Es besteht jedoch kein Anrecht auf den Unterricht bei einer bestimmten Lehrperson.

17. Wechsel der Lehrperson

Ein Wechsel zu einer anderen Lehrperson desselben Instruments an der Musikschule ist unter folgenden Bedingungen möglich (sofern mehr als eine Lehrperson vorhanden):

- schriftlicher Antrag mit Begründung an die Musikschulleitung
- Gespräch mit der Lehrperson und der Musikschulleitung
- Einwilligung der Musikschulleitung

18. Unterrichtsbesuch

Die Schülerinnen und Schüler haben die Stunden regelmässig und pünktlich zu besuchen und sich durch tägliches und gewissenhaftes Üben darauf vorzubereiten.

19. Absenzen

Ohne zwingenden Grund darf keine Unterrichtsstunde versäumt werden. Absenzen müssen der Musiklehrperson vorher gemeldet werden. Lektionen, die wegen Abwesenheit der Schülerin bzw. des Schülers nicht erteilt werden können, müssen von der Musiklehrperson nicht nachgeholt zu werden. Die Schülerinnen und Schüler sind angehalten, von den durch die Lehrperson angebotenen Nachholmöglichkeiten und/oder Alternativprogrammen Gebrauch zu machen.

20. Ausschluss

Eine Schülerin / ein Schüler kann aus folgenden Gründen aus der Musikschule ausgeschlossen werden:

- mangelnder Fleiss über eine längere Zeitspanne
- schlechtes Betragen während des Unterrichts
- mehr als drei unentschuldigte Absenzen innerhalb eines Schuljahres
- Nichteinhalten der finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Musikschule Buochs

Einem Ausschluss (ausser bei finanziellen Verpflichtungen) geht in der Regel ein Provisorium von der Dauer eines Semesters voraus. Die Betroffenen werden im Voraus darüber informiert. Über den Ausschluss befindet nach Anhörung der Betroffenen die Musikschulleitung. Der Entscheid wird den Eltern schriftlich mitgeteilt. Rekursinstanz ist die Schulkommission.

21. Instrumente und Musikkultur

Instrumente müssen durch die Schülerinnen, bzw. Schüler angeschafft werden. Die Musikschule vermietet keine Instrumente.

Die für das Ensemblespiel erforderlichen Spezialinstrumente (z.B. Alt-, Tenor- Bassblockflöten, Bassklarinette, Piccolo etc.) werden unentgeltlich ausgeliehen (sofern existent).

Musikkultur für den Instrumentalunterricht (Einzel / Kleingruppen) gehen zu Lasten der Schülerin, bzw. des Schülers, diejenigen für das Ensemblespiel und den Chorgesang zu Lasten der Musikschule.

III. SCHULGELD (*kursiv: Auszug aus dem Musikschulreglement*)

22. Jahrespauschale

Das Schulgeld wird in Form einer Jahrespauschale festgesetzt und pro Semester in Rechnung gestellt. Es gelten die publizierten Tarife gemäss der Tarifordnung. Das Schulgeld kann auch in Raten bezahlt werden.

23. Anzahl Lektionen

Die Jahrespauschale beinhalten bei wöchentlichem Unterricht 30 bis 36 Lektionen und bei 14-täglichem Unterricht 15 bis 18 Lektionen pro Schuljahr.

24. Rückvergütung

Eine Rückvergütung erfolgt dann, wenn die Anzahl der pro Schuljahr erteilten Lektionen weniger als 30 beziehungsweise bei 14-täglichem Unterricht 15 beträgt.

Die Rückvergütungspflicht entfällt bei unentschuldigter Absenz oder bei Krankheit und Unfall der Schülerin / des Schülers, sofern kein Arztzeugnis vorgelegt wird.

Pro entfallene Lektion wird 1/36 der Jahrespauschale rückvergütet. Bei 14-täglichem Unterricht beträgt die Rückvergütung 1/18 der Jahrespauschale.

Die Einforderung ist Sache der Schülerin / des Schülers respektive der gesetzlichen Vertretung.

25. Familienrabatte für subventionierten Unterricht

Ab dem 2. Kind bzw. der 2. Fachbelegung erhalten Familien einen Rabatt von 10% auf den gesamten Betrag.

27. Finanzielle Unterstützung

Für die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern, die nicht in Buochs Wohnsitz haben, ist ihre Wohnsitzgemeinde zuständig.

Buochs, 13.09.2022 Musikschulleitung
Doris Bertschinger